

## **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen für die Gagfah-Reihenhaussiedlung in Erfurt (EH 011) vom 02. März 1994**

Aufgrund von § 5 Absatz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) und der §§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, 246 a Absatz 1 Nr. 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. 1993 I S. 466) beschließt der Rat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 16. Februar 1994, zuletzt geändert durch die "Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF -" vom 18. Juli 2001, folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gagfah-Reihenhaussiedlung zwischen der Martin-Andersen-Nexö-Straße, Rankestraße, Grimmstraße und Heinrich-Heine-Straße, das in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt ist. Die äußeren Grenzen der Erhaltungssatzung sind die Grundstücksgrenzen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Gestaltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt.  
Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

### redaktionelle Anmerkung

Die Karte liegt nur in den Originalunterlagen vor.

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5	geändert	116/2001 27.06.2001	a) 18.07.2001 b) 12.10.2001 c) 01.01.2002

---